

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 199/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Janka K [REDACTED] geb. G[REDACTED],
H[REDACTED] Str. 10, C[REDACTED], T[REDACTED]/I[REDACTED],**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C[REDACTED]kloster 9, K5[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 ZPO aF. Dennoch besteht ein Vertrauensschutz in die Weitergeltung des § 190 ZPO aF nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 ein allgemeines Entschädigungsverlangen gestellt worden war, das die Nachmeldung einzelner konkreter Ansprüche ermöglichte. Bis zum 26. Mai 1965 mußte vielmehr der einzelne Anspruch in der Schadensart nachgemeldet gewesen sein (BGH RZW 1981, 16). Da die erst 1957 aus Ungarn ausgewanderte Klägerin mit ihrem Mantelantrag aus dem Jahre 1958 den Anspruch auf Ent-

- 3 -

**schädigung ihres Gesundheitsschadens nicht in einzelnen
geltend gemacht und diesen Anspruch auch nicht bis zum
26. Mai 1969 nachgemeldet hat, steht er ihr auch nach
§ 150 BGB aF nicht zu.**

Mai

Zern

